



## Inklusion

Nur einen Monat nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchRÄG) war dem HPR im November 2013 bewusst, dass man in einem Gespräch mit Herrn Staatssekretär Hecke kaum neue, weiterführende Aussagen erhalten konnte. Es war uns aber wichtig, noch einmal unsere Bedenken gegen die im 9. SchRÄG getroffenen Regelungen zur Inklusion vorzutragen und deutlich zu machen, dass insbesondere die Festlegungen zur Lerngruppengröße und zu Doppelbesetzungsanteilen mit Sonderschullehrkräften für einen gelungenen Inklusionsprozess in den Schulen nicht ausreichend sind.

Die Ausführungen des Staatssekretärs haben unsere Befürchtungen kaum entkräften können, obwohl das MSW bemüht war, beruhigende Antworten zu geben. Umfangreiche „Fragen und Antworten“ sind inzwischen auch auf der MSW-Internetseite „Themen im Bildungsportal“ unter dem Stichwort „Inklusion“ nachzulesen.

Hier könnten für die Schulen u. a. folgende Informationen hilfreich sein:

- Der **„Klassenfrequenzrichtwert“** wurde im Haushalt 2014 zum kommenden Schuljahr in den SEK I-Schulen (RS ,GY, GE, SekS) **auf 27 abgesenkt**. Die für Schulen mit Anmeldeüberhang wichtige Fragestellung, ob damit auch eine Absenkung der „Bandbreite“, hier insbesondere des Maximalwerts (bisher 30), einhergeht, ist erst im Februar 2014 durch den Entwurf einer neuen VO zu § 93 SchulG beantwortet worden. Da die VO erst später vom Schulausschuss des Landtages verabschiedet wird, kann sie zum kommenden Schuljahr wegen der abgeschlossenen oder noch laufenden Anmeldeverfahren leider nicht mehr wirksam werden. Es bleibt also im Schuljahr 2014/15 im Regelfall bei Klassen von max. 30 Kindern. Die Stellenzuweisung für die einzelne Schule erhöht sich aber etwas.
- Die Schulen, die als Orte des „Gemeinsamen Lernens“ pro Klasse mindestens zwei Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen haben oder noch aufnehmen, können erstmals von der Ausnahme in § 46 Absatz 5 des neuen Schulgesetzes Gebrauch machen, wenn ein Anmeldeüberhang besteht: Hier müssen nur noch soviel Kinder aufgenommen werden, dass im Durchschnitt aller Klassen der „Klassenfrequenzrichtwert“ (27, s.o.) erreicht wird. D.h. für eine vierzügige Gesamtschule, dass sie bei Aufnahme von mindestens 8 Kindern mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (nach AO-SF) **insgesamt nur noch 108 Kinder aufnehmen muss statt bisher maximal 120**.
- Es wird angestrebt insbesondere an den Schulen, die schon länger Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet haben, **keine „Brüche“** zu der bisherigen personellen Ausstattung entstehen zu lassen: Die existierenden „Integrativen Lerngruppen“ werden auslaufend fortgeführt, und die Zuweisung aus dem Stellenbudget für die Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen orientiert sich am bisherigen Standard. Da an den weiterführenden Schulen die Zuweisung in der Regel mindestens eine ganze Stelle pro Zug mit einem Angebot des Gemeinsamen Lernens umfassen soll, wird es zudem an einigen Schulen (ohne bisherige „Integrative Lerngruppen“) möglicherweise zu einer verbesserten Situation kommen. Voraussetzung allerdings wird sein, dass die im Haushalt zur Verfügung gestellten Stellen auch wirklich besetzt werden können.

- Es wird weiterhin eine „Bündelung“ der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Unterstützungsbedarfen an sog. „**Schwerpunktschulen**“ angestrebt, um den Einsatz von Sonderschullehrkräften an mehreren Schulen zu vermeiden. Das MSW hat zugesagt, diese Handlungsempfehlung gegenüber den Bezirksregierungen noch einmal deutlich herauszustellen, da die Personalräte den Eindruck haben, dass die Praxis vor Ort oftmals davon abweicht.
- Auch in Zukunft wird es möglich sein und vom MSW erwartet, dass es vielfach zu einer **förmlichen Feststellung des Förderbedarfes**, auch im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen kommen wird. Kontrastiert wird diese Aussage durch Berichte aus einzelnen Schulamtsbezirken, dass Anträge auf AO-SF-Gutachten schleppend oder gar nicht bearbeitet werden oder gar bisherige, ausgewiesene Förderbedarfe annulliert wurden. Auch legt der neueste Entwurf vom Januar 2014 für eine neue AO-SF nahe, dass in Zukunft von Seiten der Schulaufsicht eher restriktiver mit den Gutachten umgegangen werden soll. Dagegen hat der HPR schon protestiert.
- Die **Versetzung von Lehrkräften der Sonderpädagogik** in das Kapitel der allgemeinen Schulen ist ab sofort möglich. Interessierte Kolleginnen und Kollegen sollten sich bei Interesse möglichst zeitnah an das Schulamt bzw. die Bezirksregierung und ihre zuständigen Personalräte wenden, um ein einvernehmliches Verfahren abzusprechen. Zu Neuausschreibungen von Stellen für Lehrkräfte der Sonderpädagogik an den Schulen wird es vorerst wohl eher selten kommen, da auch hier der Grundsatz „Versetzung vor Einstellung“ zu berücksichtigen ist.

### **Keine Fortbildung ohne zusätzliche Ressourcen**

Daneben war der HPR im Zusammenhang mit dem Thema „Inklusion“ noch an anderen Stellen aktiv. So haben wir die Vorlage für eine landesweite Fortbildungsmaßnahme „Auf dem Weg zur Inklusion“ zunächst abgelehnt, weil sie zu geringe fachspezifische Aspekte enthält und es v. a. keinen für die Schulen praktikablen Hinweis gibt, wie die Schulen ohne weitere Mehrbelastung für die betroffenen Lehrkräfte eine solche Fortbildung (80 Stunden in zwei Jahren) organisieren sollen. Wir hoffen, dass wir hier im weiteren Mitbestimmungsverfahren noch deutliche Verbesserungen erreichen können.

### **Mehr Personal für Doppelbesetzung**

Dass die oben nur angedeutete Ressourcenproblematik für die Schulen besonders gravierend ist, die sich auf den Weg zur Inklusion gemacht haben oder schon lange dort sind, hat der HPR zuletzt in seiner mehrseitigen Stellungnahme zur Aufstellung des Landeshaushalts 2015 deutlich gemacht. U.a. heißt es dort: *„Die den Schulen zur Verfügung zu stellenden Stellen müssen eine nahezu durchgängige Doppelbesetzung und Absenkung der Klassenfrequenzen in den Lerngruppen mit mehreren Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf gewährleisten. Dazu muss das Stellenbudget ausgeweitet werden und eine für die Schulen verlässliche und transparente Stellenzuweisung erfolgen.“*

Aber auch die Kollegien und Schulen müssen dem MSW und dem Landtag gegenüber deutlich machen, dass es unverantwortlich gegenüber Kindern und Beschäftigten ist, wenn sich das Land NRW neuerdings zwar gegenüber den Schulträgern im Zusammenhang mit „Konnexitätsfragen“ in dreifacher Millionenhöhe spendabel, in Fragen der Personalressourcen gegenüber den direkt Betroffenen aber wenig Entgegenkommen zeigt!